

## **Statuten**

## I Name und Sitz

## Art. 1

Unter dem Namen "Frauengemeinschaft Fulenbach" besteht seit 1931 (Gründungsname: Kath. Frauen- und Mütterverein) ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Fulenbach.

Er ist ein Ortsverein des Katholischen Frauenbundes Solothurn KFS und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

# II Zweck und Aufgabe

#### Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen. Er erfüllt soziale Aufgaben in der Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## Art. 3

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen- und Lebenssituationen
- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Teilnahme am religiösen Leben der Ortskirche
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Zusammenarbeit mit dem Katholischen Frauenbund Solothurn KFS und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

## Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied wird offiziell an der Generalversammlung aufgenommen und erhält die Statuten. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes sowie die Vorstandsmitglieder der Gruppierungen gemäss Art. 11.2. sind vom Beitrag befreit.

## **IV** Organisation

## Art 5

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

## Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor Beginn. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder der Revisionsstelle einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

# Art. 7

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

#### Art. 8

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmengleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

## Art. 9

## 9.1.

Aufgaben der Generalversammlung:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidiums oder Leitungsteams, der Kassiererin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Mutationen
- Beschlussfassung über Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art. 11.2.

## 9.2.

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung bei der Präsidentin oder den Vorstandsmitgliedern angefordert werden und ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Webseite einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

#### Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Leitungsteams selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## Art. 11

## 11.1.

Aufgaben des Vorstandes

- Wahrnehmung der unter Art. 2 und 3 genannten Vereinszwecke und -Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogramms
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit
- Regelmässiger Kontakt mit dem Katholischen Frauenbund Solothurn KFS und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- Erlass und Änderungen von Reglementen und Richtlinien
- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung gem. Art. 9.1.
- Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres

Das **Präsidium** oder das **Leitungsteam** lädt 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Vizepräsidentin unterstützt und vertritt das Präsidium in allen seinen Funktionen.

Die **Aktuarin** führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und das Vereinsarchiv.

Die **Kassierin** ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin, Leitungsteam, Vizepräsidentin, Kassierin und Aktuarin zu zweien. Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

## 11.2.

Untergruppen (z. B. Krabbelgruppe) wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: eigenes Leitungsteam, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente inkl. Spesenreglement.

Die Integration dieser Gruppierungen im Verein wird gewährleistet durch:

- Regelmässige Treffen des Leitungsteams mit dem Vorstand oder eines Vertreters
- Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle
- Gemeinsame Generalversammlung
- Über die Zusammenarbeit wird eine Vereinbarung erstellt
- Bei Auflösung einer Untergruppe fliesst deren Vermögen in den Verein
- Bei Auflösung des Vereins bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz

## Art. 12

Die **Revisionsstelle** überprüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen gemäss Art. 11.2. Sie verfasst zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

## **V** Finanzierung

#### Art. 13

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträge /ab dem 80.Lebensjahr ist der Mitgliederbeitrag freiwillig
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgnissen

#### Art. 14

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### Art. 15

Für aussergewöhnliche Ausgaben beträgt die Finanzkompetenz des Vorstandes Fr. 1500.- pro Jahr.

## Art. 16

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

## Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

# Art. 18

Der Verein entrichtet dem Katholischen Frauenbund Solothurn KFS die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

# VI Schlussbestimmungen

## Art. 19

Zur Abänderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem Katholischen Frauenbund Solothurn KFS bekanntgegeben.

# Art. 20

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen treuhänderisch der Katholischen Kirchgemeinde Fulenbach zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt.

Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so wird das Vermögen für soziale Aufgaben verwendet.

## Art. 21

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Januar 2024 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Die Präsidentin:

1) aviela El

Die Aktuarin:

Abelli Wasel